

GEMEINDE LANGERWEHE

BEBAUUNGSPLAN NR. E6a “ERWEITERUNG ORTSCHAFT PIER“ IN LANGERWEHE – JÜNGERSDORF

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

STAND: Entwurf (November 2019) / Satzung (März 2020)

HINWEIS: Ergänzungen nach der Offenlage sind in grüner Schrift und *kursiv* ausgeführt.

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete WA gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO

(1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

(2) Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

(3) Nicht zulässige Arten von Nutzungen:

- Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
- Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe sowie
 - Tankstellen

nicht zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB

2.1 Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB

In den Baugebieten darf die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses folgende Maße nicht überschreiten:

- mind. 0,00 - 0,50 m max.

Die Bezugshöhe ist für die Mitte der straßenseitigen Baugrenze des betreffenden Grundstücks zu ermitteln.

Dies erfolgt durch Interpolation zwischen den beiden nächstgelegenen, auf der Straßenbegrenzungslinie zeichnerisch festgesetzten Höhenbezugspunkten, sofern dem Bebauungsplan an diesem Punkt keine direkte Höhenangabe zu entnehmen ist.

Dieser interpolierte Punkt / direkte Höhenpunkt ist rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie auf die Mitte der Baugrenze zu projizieren.

Diese Festsetzung gilt für das Hauptgebäude, nicht für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB u. § 16 Abs. 6 BauNVO sind in Einzelfällen Über- und Unterschreitungen von den vorgenannten Regelungen um max. 0,25 m zulässig, wenn:

- der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche unzumutbar erschwert wird,
- die bauliche Gestaltung unzumutbar beeinträchtigt wird oder
- die seitliche Höhenanpassung unzumutbar erschwert wird.

2.1.1 Höhenlage der Geländeoberfläche bei Grenzgaragen und deren Zufahrten:

Die Oberkante des fertigen Fußbodens von Garagen und überdachten Stellplätzen sowie die Oberkante der Zufahrten zu diesen Garagen / überdachten Stellplätzen darf an der Nachbargrenze die gem. Festsetzung Nr. 2.1 zu ermittelnde Bezugshöhe nicht mehr als 0,5 m überschreiten. Eine Unterschreitung der Bezugshöhe ist zulässig.

Diese Bezugshöhe zuzüglich des zulässigen Überschreitungsmaßes von 0,5 m gilt gleichzeitig als Geländeoberfläche gem. § 6 (8) BauO NRW.

Die sonstigen Regelungen des § 6 Abs. 8 BauO NRW sind einzuhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB u. § 16 Abs. 6 BauNVO sind in Einzelfällen Überschreitungen von den vorgenannten Regelungen um max. 0,25 m zulässig, wenn:

- der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche unzumutbar erschwert wird,
- die bauliche Gestaltung unzumutbar beeinträchtigt wird oder
- die seitliche Höhenanpassung unzumutbar erschwert wird.

2.2 Traufhöhe

Im Bebauungsplan ist die zulässige Traufhöhe (TH) als Bereich mit Mindest- und Höchstmaß für den Hauptbaukörper festgesetzt.

Als Traufhöhe gilt das Maß von der Oberkante Fertigfußboden (OKF) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachoberfläche.

Bezugsebene ist die OKF des Erdgeschosses.

2.3 Firsthöhe

Im Bebauungsplan ist die zulässige Firsthöhe (FH) als Bereich mit Mindest- und Höchstmaß für den Hauptbaukörper festgesetzt.

Als Firsthöhe gilt die Differenz von der Oberkante Fertigfußboden (OKF) bis zur oberen Dachkante, maßgebend ist das eingedeckte Dach.

Bezugsebene ist die OKF des Erdgeschosses.

**3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I. V. M. § 23 BAUNVO**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Mit Ausnahme der straßenseitigen Baugrenzen ist eine Überschreitung der Baugrenze um höchstens 1,0 m durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Erker, Balkone und Außentreppen zulässig.

Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch eingeschossige Wintergärten, Terrassen und Terrassenüberdachungen ist bis zu einer Tiefe von 2,0 m zulässig.

Die gem. Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.

Zur Überschreitung der Baugrenze auch durch Garagen und überdachte Stellplätze siehe Festsetzung Nr. 4.

**4 GARAGEN, OFFENE UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE GEM. § 9 ABS. 1
NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 ABS. 6 BAUNVO UND § 23 BAUNVO**

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im seitlichen Grenzabstand zulässig.

Die hintere Baugrenze darf mit Garagen und überdachten Stellplätzen um max. 4,0 m überschritten werden; dabei muss der verbleibende Abstand zur Grundstücksgrenze hinter der Garage oder überdachten Stellplatz jedoch mind. 4,0 m betragen.

Zur Gestaltung von Garagen und Stellplätzen siehe auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen unter 8.3 und 8.6.

**5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB**

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt.

**6 GRÜNORDNUNG LANDSCHAFTSPLANERISCHE MASSNAHMEN NACH
§ 9 (1) NR. 5, 15, 20 UND 25 BAUGB**

**6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

Die Fläche am östlichen Randbereich ist als Blühwiese (M1) mit Heckenstrukturen (M2, M3 und M4) wie folgt zu bepflanzen:

Blühwiese (M1):

Die Fläche M1 ist als Blühwiese zu entwickeln.

Saatmischung: Regionalsaatgut 30 % Blumen, 70 % Gräser, z. B. von Rieger-Hofmann GmbH „Frischwiese /Fettwiese – die klassische Glatthaferwiese“ oder vergleichbar.

Schnitthecke (M 2):

Innerhalb dieser Blühwiese sind mit einem Abstand von 5,0 m zu den Grundstücksgrenzen im Bereich der möglichen Bebauung (siehe Eintrag Planzeichnung M 2) Schnitthecken aus Weißdorn mit einer Höhe von 2,0 bis 2,5 m zu pflanzen. Diese sind einmal jährlich auf die maximale Höhe von 2,5 m zurückzuschneiden.

Freiwachsende Hecke (M 3):

Am nördlichen Rand der Maßnahmenhecke ist eine zweireihige freiwachsende Hecke aus Weißdorn, Hunds-Rose, Hasel, Wolliger Schneeball, Roter Hartriegel oder Pfaffenhütchen anzulegen. Der Anteil von Weißdorn und Hunds-Rose muss mind. 20% betragen.

Hunds-Rose (M 4):

Die Fläche zwischen Grundstücksgrenzen und Schnitthecke (M 2) sind mit Hunds-Rosen zu bepflanzen.

Zeitfenster für die Baufeldfreimachung (M 5)

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Fortpflanzungsperiode der europäischer Brutvogelarten zu erfolgen, um baubedingte Tötungen und Störungen zu vermeiden (mögliches Zeitfenster der Baufeldfreimachung Ende August bis Ende Februar).

7 FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) der DIN 4109, Teil 1:

$$R'_{w,ges} = L_a - K'_{Raumart} \quad (6)$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches;

L_a der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.4.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren.

Ab der Anforderung eines **maßgeblichen Außenlärmpegels** $L_a = 60 \text{ dB(A)}$ ist für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, der Einbau entsprechend ausgelegter fensterunabhängiger mechanischer, schallgedämmter Lüftungsanlagen vorzusehen, insofern kein Einzelnachweis mit einem geringeren maßgeblichen Außenlärmpegel L_a je betroffener Fassade/Fenster geführt wird.

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Kapitel 3 der DIN 4109-1:2018-01.

Der zur Berechnung des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach Gleichung 6 der vorgenannten DIN-Vorschrift erforderliche maßgebliche Außenlärmpegel L_a [dB] ist in den unter Anlage 1 abgebildeten Pegelkarten dargestellt, in der Planzeichnung sind die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a [dB] als Isophonenlinien für die relevanten Geschosshöhen und Raumarten ergänzend abgebildet. Dabei gilt für die Geschosshöhe „1. OG“ und die Raumart „sonstige Aufenthaltsräume“ im gesamten Plangebiet der maßgebliche Außenlärmpegel L_a [dB] von 61 dB(A) (siehe auch Pegelkarte 6.2b).

Wird im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel L_a [dB] unter z. B. der Berücksichtigung vorhandener Gebäudekörper tatsächlich niedriger ist, als in der Planzeichnung festgesetzt, ist abweichend die Verwendung von Außenbauteilen mit entsprechend reduzierten Bau-Schalldämm-Maßen $R'_{w,ges}$ zulässig.

8 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 89 LANDESBAUORDNUNG NRW IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB

8.1 Äußere Gestaltung

8.1.1 Dachform

8.1.1.1 In den Baugebieten sind Sattel- und gegeneinander geneigte Pultdächer mit einem Firstversprung von max. 1,50 m zulässig. Weiter sind Krüppelwalmdächer oder Walmdächer zulässig. Ein Krüppelwalm darf höchstens eine Grundrisslänge in Firstrichtung von 2,5 m haben.

8.1.1.2 Flachdächer sind nur bei Garagen und Carports zulässig.

8.1.2 Dachneigung

Bei Doppelhausbebauung sind die Dächer nach Neigung und Höhe einheitlich zu gestalten.

8.1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

8.1.3.1 Dachaufbauten u. Dacheinschnitte sind in der Summe bis zur halben Trauflänge des Hauptbaukörpers zulässig. Maßgeblich ist bei Dachaufbauten die breiteste Stelle von Außenkante zu Außenkante (ohne Rinne).

8.1.3.2 Dachaufbauten u. Dacheinschnitte dürfen je Einzelelement nicht mehr als 4,50 m breit sein. Maßgeblich ist bei Dachaufbauten die breiteste Stelle von Außenkante zu Außenkante (ohne Rinne).

8.1.3.3 Der seitliche Abstand von Dachaufbauten und Dacheinschnitten zum Dachrand des Hauptbaukörpers muss mindestens 1,50 m betragen. Maßgeblich ist bei Dachaufbauten die Außenkante (ohne Rinne).

8.1.4 Dachüberstände

Bei versetzten Gebäudefronten darf der Dachüberstand des vorspringenden Gebäudeteils max. 0,3 m betragen.

8.1.5 Dachdeckung

8.1.5.1 Für die Dacheindeckung sind gedeckte Farbtöne aus dem Farbspektrum rot-braun (RAL* 3003-3005, 3007, 3009, 3011), braun (RAL* 8002-8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014-8017, 8019, 8022, 8024, 8025, 8028), grau/anthrazit (RAL* 7005, 7006, 7009-7013, 7015, 7016, 7021-7024, 7026, 7037, 7039, 7043) und schwarz (RAL* 9004, 9005, 9011, 9017) zulässig. Es sind matt- und unglasierten Ziegel zulässig. Dacheindeckungen aus Metallblechen und Dachpappen sind für Hauptbaukörper nicht zulässig.

*) RAL classic, Ausgabe 1998

8.1.5.2 Für untergeordnete Dachelemente sind Dacheindeckungen aus Metallblechen zulässig.

8.1.6 Ausnahmen

Abweichungen von den o.g. Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Dachflächen zur Nutzung der Solarenergie genutzt werden.

8.2 Fassadengestaltung

8.2.1 Für die Fassadengestaltung sind Klinker- und Natursteinmauerwerk, Sichtbeton, Putz- und Holzfassaden sowie Kombinationen davon in gebrochenem Weiß/Naturweiß (RAL* 1013, 1015, 9001, 9002, 9018), gedecktem Gelb (RAL* 1000-1002), Ocker (RAL* 8001, 1024), gedecktem Rot bis Dunkelbraun (RAL* 2013, 3000-3005, 3007, 3009, 3011, 3016, 3022, 3031, 8004, 8012, 8029) und Grautöne (RAL* 7035-7038, 7040, 7042, 7044-7047) zulässig. Zulässig sind zudem für Putz-, Holz- und Natursteinfassaden die entsprechenden Naturtöne sowie die Farbtöne der Klinker.

*) RAL classic, Ausgabe 1998

8.2.2 Für untergeordnete Bauteile (z. B. Erker, Hauseingänge, Balkone) sind auch andere Materialien zulässig, wobei hochglänzende Materialien nicht zulässig sind.

8.2.3 Für die Außenwände von Gebäuden sind Fassadenmaterialien in Kunststoff, Fliesen und Mosaik aus keramischen Materialien sowie mauerwerksimitierende Verkleidungen unzulässig. Ausnahmen hiervon sind bei der künstlerischen Gestaltung in untergeordneten Flächenanteilen zulässig.

8.3 Garagen

- 8.3.1 Garagen sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzupassen.
- 8.3.2 Für Garagen sind Dacheindeckungen aus Blechen oder Dachpappe nur bei Flachdächern zulässig.

8.4 Werbeeinrichtungen

- 8.4.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 8.4.2 Werbeanlagen mit beweglichem Licht oder Blinklicht und Anlagen mit mehr als 2,0 qm Flächengröße sind nicht zulässig.
- 8.4.3 Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe nicht zulässig.

8.5 Gestaltung der unbebauten Flächen

8.5.1 Vorgärten

Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudefront bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen.

Für Eckgrundstücke gilt als Vorgarten die Fläche zwischen der Gebäudeflucht mit dem Haupteingang und der Verkehrsfläche.

- 8.5.1.1 Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht mehr als 50% befestigt sein.
- 8.5.1.2 Die Höhe der Einfriedungen darf im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinien und vorderer Baugrenze bzw. deren seitlicher Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze nicht mehr als 1,0 m betragen.

8.6 Beschaffenheit der Stellplätze / Garagen

- 8.6.1 Garagen und überdachte Stellplätze haben zufahrtsseitig einen Abstand von mind. 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Ausnahmen sind bei fassadenbündig in Gebäude integrierten Garagen zulässig.
- 8.6.2 Garagen und überdachte Stellplätze / Carports müssen für Pflanzzwecke einen seitlichen Abstand von mind. 1,0 m zur Verkehrsfläche (Straße oder Fuß-/Radweg) einhalten.
- 8.6.3 Die Firsthöhe von Garagen und überdachten Stellplätzen darf nicht mehr als 4,50 m über Garagenfußboden betragen.

9 AUSNAHMEN GEM. § 31 ABS. 1 BAUGB UND ABWEICHUNGEN GEM. § 69 LBO NRW

Zu folgenden Punkten der o.g. Festsetzungen des Bebauungsplanes können gem. § 31 Abs. 1 BauGB Ausnahmen und gem. § 69 LBO NRW Abweichungen zugelassen werden, wenn sie dem städtebaulichen und baugestalterischen Leitbild des Umsiedlungsstandortes für Pier (siehe Begründung zum BP E 6) nicht entgegenstehen:

- 2.2 Traufhöhe: bis zu 0,25 m Abweichung zur festgesetzten Traufhöhe
- 2.3 Firsthöhe: bis zu 0,25 m Abweichung zur festgesetzten Firsthöhe

- 8.1.1.1 Firstversprung: bis zu 0,25 m Abweichung
- 8.1.3.3 Seitlicher Abstand der Dachaufbauten, Zwerchgiebel, Dach-einschnitte zum Dachrand: Abweichung um 0,25 m

10 HINWEISE

10.1 Bergbaubedingte Grundwasserbeeinflussung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich bergbaubedingter, großflächiger Grundwasserbeeinflussung. *Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.*

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

10.2 Erdbebenzone 3

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Erdbebenzone 3 *und der geologischen Untergrundklasse T* gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006).

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. *Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.*

10.3 Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

10.4 Höhen im Bereich der Verkehrsflächen

Die in der Planzeichnung dargestellten Höhen entlang der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie sind lediglich als Bezugshöhen für die Gebäude (siehe

Festsetzung Nr. 2.1) heranzuziehen. Der Endausbau der privaten Zufahrten etc. sollte erst nach Fertigstellung der Erschließungsflächen erfolgen.

10.5 Starkregenereignisse

Trotz der sehr weitgehenden Dimensionierung des Kanalnetzes sollten die üblichen Vorkehrungen gegen Wasserzulauf in gefährdeten Bereichen (ggf. vorhandene Gradiententiefpunkte in Kombination mit überstaugefährdeten Schächten) sowie das Rückstauniveau in der Straßenoberkante beachtet werden. Zufahrten und Zugänge zu wassergefährdeten Gebäudeteilen sollten deutlich über Straßenniveau liegen oder entsprechend gegen das Eindringen von Wasser gesichert sein.

10.6 Hinweis auf die Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und DIN-Normen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Langerwehe, Rathaus, Schönthaler Str. 4, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

10.7 Hinweis auf die Versorgungsträger

Die Versorgungsträger sind frühzeitig zu informieren. Vor Aufnahme von Erdarbeiten sind bei den zuständigen Dienststellen der Versorgungsträger die erforderlichen Lagepläne einzuholen. Auf die Richtlinien des DVGW-Regelwerks GW 125 bei geplanten Anpflanzungen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel wird hingewiesen.

Anlage 1 - Pegelkarten: Darstellung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a für die Geschosshöhen EG und 1. OG sowie die Raumarten Räume, überwiegend zum Schlafen und sonstige Aufenthaltsräume







